

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Hettlingen

vom 28. November 2021

In Kraft seit: 1. Januar 2022

(nachgeführt bis 23. Februar 2022 [RRB 272/2022])



Inhaltsverzeichnis

l	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gemeindeordnung	1
	Art. 2 Gemeinderat	1
	Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand	1
ΙΙ.	Die Stimmberechtigten	1
	Politische Rechte	1
	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	1
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	1
	Art. 5 Verfahren	1
	Art. 6 Urnenwahl	1
	Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	2
	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen	2
	Art. 9 Fakultatives Referendum	2
	3. Gemeindeversammlung	2
	Art. 10 Einberufung und Verfahren	2
	Art. 11 Wahlbefugnisse	2
	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	3
	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3
	Art. 14 Finanzbefugnisse	3
III.	Gemeindebehörden	. 4
	1. Allgemeine Bestimmungen	. 4
	Art. 15 Geschäftsführung	. 4
	Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen	. 4
	Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige	4
	Art. 18 Aufgabenübertragung einzelner Mitglieder oder Ausschüsse	. 4
	2. Gemeinderat	4
	Art. 19 Zusammensetzung	. 4
	Art. 20 Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte	. 4
	Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	. 4
	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse	5
	Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
	Art. 24 Finanzbefuanisse	6



	3. Primarschulpflege	7
	Art. 25 Zusammensetzung	7
	Art. 26 Aufgaben	7
	Art. 27 Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte	7
	Art. 28 Anträge Gemeindeversammlung und Urne	7
	Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
	Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse	7
	Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
	Art. 32 Finanzbefugnisse	8
	Art. 33 Mitberatung Sitzungen Primarschulpflege	9
	Art. 34 Schulleitung	9
	Art. 35 Schulkonferenz	9
IV	^r . Weitere Behörden und Aufgabenträger	9
	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	9
	Art. 36 Zusammensetzung	9
	Art. 37 Aufgaben	9
	Art. 38 Herausgabe und Unterlagen	10
	Art. 39 Prüfungsfristen	10
	Art. 40 Finanztechnische Prüfung	10
	2. Wahlbüro	10
	Art. 41 Zusammensetzung	10
	Art. 42 Aufgaben	10
	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	10
	Art. 43 Aufgaben und Anstellung	10
	V. Übergang und Schlussbestimmungen	10
	Art. 44 Inkrafttreten	10
	Art. 45 Aufhebung frühere Erlasse	11
	Art. 46 Übergangsregelung	
	Anhang: Finanzkompetenzen	



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeinderat

- ¹ Hettlingen bildet eine Politische Gemeinde.
- ² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand

In der Gemeinde Hettlingen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in den Gemeinderat und in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Für die Wahl in alle übrigen Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
- 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege,
- 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.



Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. der Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans,
- 3. der Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung,
- 4. der Erlass und die Änderung des Erschliessungsplans,
- 5. der Erlass und die Änderung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,
- 6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Personalverordnung,
- 7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
- 8. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- 9. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.
- 10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 11. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- 12. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 13. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.



Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- das Polizeirecht,
- die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
- 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
- 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.



III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- a) ihre beruflichen T\u00e4tigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Aufgabenübertragung einzelner Mitglieder oder Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 20 Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
- b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.



- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
- a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen ohne Primarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission und Kirchenpflege,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. ernennt oder stellt an:
- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- 3. unterstellte Kommissionen,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.



² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
- 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen,
- 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- 3. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit Fr. 2'000'000,
- 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
- 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.



3. Primarschulpflege

Art. 25 Zusammensetzung

- ¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Primarschulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, selbst.

Art. 26 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 27 Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 28 Anträge Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

- 1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
- 2. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
- die Lehrpersonen,
- 4. die weiteren Angestellten im Schulbereich (z.B. Tagesstrukturen und Sonderpädagogik),
- 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsstatut,
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
- 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 27 GO,
- 5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
- 7. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen.



Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
- 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 5. die Führung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 6. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 8. die Genehmigung und Veröffentlichung von Schulprogrammen,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
- 2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck.
- ² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck.



Art. 33 Mitberatung Sitzungen Primarschulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen teilnehmen. ¹
- ² Die Leitung der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 34 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 35 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 36 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 37 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

¹ Bemerkung RRB 272/2022 auf Seite 11



Art. 38 Herausgabe und Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 39 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 40 Finanztechnische Prüfung

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 41 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 42 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 43 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergang und Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.



Art. 45 Aufhebung frühere Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 46 Übergangsregelung

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 - 2026 werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 durchgeführt.

Vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.

POLITISCHE GEMEINDE HETTLINGEN

Präsident Schreiber Bruno Kräuchi Matthias Kehrli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. Februar 2022 mit Beschluss-Nr. 272 genehmigt.

¹ Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO ist dahingehend auszulegen, dass <u>alle</u> Schulleiterinnen und Schulleiter (und eine Lehrperson) an den Sitzungen der Primarschulpflege mit beratender Stimme teilnehmen (siehe RRB 272/2022).



Anhang: Finanzkompetenzen

		UA (Art. 8)	GV (Art. 14)	GR (Art. 24)	SP (Art. 32)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung im Budget enthaltenden Ausgaben	einmalig	1'500'000	1'500'000	300'000	300'000
	wiederkehrend	300'000	300'000	100'000	100'000
Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenden Ausgaben	einmalig	1'500'000	1'500'000	50'000	50'000
	pro Jahr höchstens	-	-	200'000	200'000
	wiederkehrend	300'000	300'000	25'000	25'000
	pro Jahr höchstens	-	-	100'000	100'000
Investition in, Tausch sowie Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		-	mehr als	2'000'000	
			2'000'000		_

Legende

UA = Urnenabstimmung GR = Gemeinderat

GV = Gemeindeversammlung SP = Primarschulpflege